

Statuten

Turnverein Sarnen

September, 2023



Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Mitgliederversammlung	MV
Vereinsvorstand	VS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Sarnen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Sarnen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein will mit der Förderung und Verbreitung von Sport und Bewegung, der Entwicklung junger Menschen und der Gesundheit des Volkes dienen. Er ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Wettkampfmöglichkeiten zu bieten. Der Verein fördert Teamgeist und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kantonalturnverbands LU/OW/NW sowie des STV
- des kantonalen Leichtathletikverbands LU/OW/NW sowie Swiss Athletics
- des Innerschweizer Handballverbands sowie des Schweizerischen Handballverbands

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des STV versichert. Diese Versicherung besteht ergänzend zur Unfallversicherung der Mitglieder.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Turnverein Sarnen umfasst folgende Riegen:

- Geräteriege
- Handballriege
- Leichtathletikriege
- Fitnessriege
- Männerriege
- Jugendriege
- Mädchenriege
- ELKi-Turnen
- Kinderturnen

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die Riegen unterliegen den Statuten und Reglementen des Turnvereins, verfügen jedoch über die folgenden Kompetenzen:

- Einforderung zusätzlicher Geldbeiträge für Materialanschaffung oder Wettkämpfe
- Kontoeröffnung und Führung einer eigenen Riegenkasse
- Implementierung eigener Reglemente nach Genehmigung durch den Vorstand

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Riegenmitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Bei Neueintritten in den Verein ist der Verein verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden. Hierfür sind die Riegen verpflichtet, neue Mitglieder dem Verein baldmöglichst zu melden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Personen, die dem Verein beitreten wollen und das 16. Lebensjahr erfüllt haben, werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. Beitritte zur Riege während des Vereinsjahrs werden an der folgenden MV bestätigt.

Ein Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und dem Vereinsvorstand schriftlich bis 2 Wochen vor Ende Vereinsjahr bekannt zu geben. Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor der Genehmigung des Austritts nachzukommen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Vereinsjahr erfolgen und ist dem Vereinsvorstand ebenfalls schriftlich bis 2 Wochen vor Ende Vereinsjahr bekannt zu geben.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vereinsvorstand zwecks Genehmigung an der MV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen,

insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch der zugehörigen Vereine und Verbände zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

Art. 15 Freimitglieder

Die Mitglieder, welche gemäss den Statuten vom 3. Juli 1975 als Freimitglieder benannt wurden, werden künftig als Ehrenmitglieder behandelt.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht mehr aktiv turnen. Sie entrichten einen Passivbeitrag.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle
- Fahndedelegation
- Mitteilungsblatt (MB)

Mitgliederversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich ordentlicherweise im Monat Oktober/November statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Passivmitglieder
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

Art. 20 Geschäfte

Der MV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands und des*r Vereinspräsident*in;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der MV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Traktandenliste
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Wahl der technischen Leitung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen von ausserordentlichen Verdiensten

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die MV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur MV erfolgt mindestens 15 Tage im Voraus per E-Mail oder im Mitteilungsblatt unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche MV

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen.

Die ausserordentliche MV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr erfüllt haben, sowie Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind an der MV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Aufhebung von Vereinsbeschlüssen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für die Fusion ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum notwendig. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der MV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der MV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses wird im zweitletzten Mitteilungsblatt des folgenden Vereinsjahrs veröffentlicht.

Art. 28 Durchführung der MV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische MV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand (VS) setzt sich zusammen aus 5 bis 7 Mitgliedern:

- dem*der Präsident*in
- dem*der Kassier*in
- dem*der technischen Leiter*in
- übrige Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des*der Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 30 Funktionen der Vorstandsmitglieder

Der*die Präsident*in leitet die Vorstandssitzungen und gilt als generelle Ansprechperson für den Verein. Bei Meinungsgleichheit im Vorstand hat der*die Präsident*in Stichentscheid.

Der*die Kassier*in ist verantwortlich für die Verwaltung von Wertschriftenanlagen, der Vereinskasse und der Bankkonti und gilt als generelle Ansprechperson für die Finanzen des Vereins. Der*die Kassier*in führt eine Buchhaltung über die getätigten Zahlungen und erhaltenen Gelder, welche nach Ende des Vereinsjahrs durch die Revisor*innen geprüft wird.

Der*die technische Leiter*in ist für die Betreuung der sportlichen Tätigkeit, die Überwachung der Leiteraus- bildung, die Anmeldung von Kursen und die technische Vorbereitung von Vereinsanlässen und Wettkämpfen verantwortlich.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, es gibt keine Amtszeit-Beschränkung.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten MV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 32 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- die Vollziehung der Beschlüsse der MV
- die Wahrung der Vereinsinteressen

Art. 33 Kompetenzen

In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der VS auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der MV fallen. Sie sind der nächsten MV zur Bestätigung zu unterbreiten.

Der VS ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu CHF 1000.– im einzelnen Falle zu beschliessen.

Art. 34 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der*die Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.

Art. 35 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des VS und die Abstimmung erfolgt nach einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der*die Präsident*in den Stichentscheid. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Spezialkommissionen

Art. 37 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS oder die MV Kommissionen gebildet werden. Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Beschlüsse von besonderer Bedeutung unterliegen der Genehmigung des VS, bei Kompetenzüberschreitung des VS ist eine Genehmigung durch die MV nötig. Die Kommissionen haben auf Schluss des Vereinsjahres dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht einzureichen.

Revisionsstelle

Art. 38 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 39 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, all-fällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der MV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 40 Revision der Riegenkassen

Die Kassen der Riegen werden jeweils von einem Kassier einer anderen Riege revidiert.

Fahndelegation

Art. 41 Zusammensetzung

Im Turnus ist eine der folgenden Riegen

- Geräteriege
- Handballriege
- Leichtathletikriege

während eines Vereinsjahres verantwortlich für die Vereinsfahne.

Art. 42 Aufgabe

Die Fahndelegation hat auf Verlangen des Vorstandes mit der Fahne auszurücken.

Ehren- und Vorstandsmitglieder werden mit der Fahne zu Grabe geleitet.

Mitteilungsblatt

Art. 43 Aufgabe

Als Bindeglied zwischen VS und Mitgliedern dient ein Mitteilungsblatt. Das Mitteilungsblatt gilt als offizielles Vereinsorgan. Es kann sowohl gedruckt als auch digital versendet werden, je nach Wunsch der Vereinsmitglieder.

VI. Verwaltung

Art. 44 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 45 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 46 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der MV.

Art. 47 Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke und Gegenstände wie:

- Protokolle
- Kassabücher
- Festabrechnungen
- Korrespondenzen
- usw.

sind zu archivieren. Über die Betreuung des Archivs kann ein besonderes Reglement aufgestellt werden.

Art. 48 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusam-

menhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Im Rahmen von Jugend und Sport werden Trainings- und Wettkampfteilnehmende sowie die Leiterinnen und Leiter in der Nationalen Datenbank für Sport (NDS) erfasst. Die Datenerfassung ist durch das *Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport* (IBSG) sowie das *Sportförderungsgesetz* (SpoFöG) geregelt.

Für die Anmeldung an Wettkampfveranstaltungen, die Bestellung von Spielerlizenzen und zur Erfüllung anderer sportartspezifischer Vorgaben werden die dafür notwendigen Daten der betroffenen Mitglieder an die entsprechenden Sportverbände oder Wettkampfveranstalter weitergegeben. Hierbei gelten die Vorgaben des jeweiligen Verbandes oder Veranstalters sowie dessen Reglemente.

Für den Fall einer Weitergabe von Mitgliederdaten, die nicht für die Ausübung des Sportes notwendig sind, stellt der Verein sicher, dass die betroffenen Mitglieder eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 49 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des VS ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem darauffolgenden 30. September.

Art. 51 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- den von der MV festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- den Überschüssen von Vereinsanlässen und Festen
- Subventionen und Spenden
- Gönnerbeiträgen

Art. 52 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- allgemeine Verwaltungskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Die durch die MV und den VS beschlossenen Ausgaben
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Übernahme von Spesen- und Leiterenschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 53 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, die Verwaltung und die Aufhebung beschliesst die MV. Die Fonds sind nicht in der Betriebsrechnung, sondern in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 54 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch MV-Beschluss festgesetzt.

Art. 55 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 56 Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse und Bankkontokorrent zeichnen der*die Kassier*in und ein anderes Vorstandsmitglied zu zweien.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss durch die MV mittels $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestimmt werden. Riegen können ihre Auflösung oder ihren Austritt aus dem Verein riegenintern mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestimmen.

Art. 58 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen und Inventar dem Kantonalturnverband LU/OW/NW zu treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck bildet und dem Kantonalturnverband LU/OW/NW beitrifft.

Art. 59 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des Vereins ersatzlos aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über. Löst sich eine Riege vom Turnverein, um einen eigenen Verein zu bilden, kann das Vermögen der Riege von diesem neuen Verein übernommen werden, solange keine Schulden beim Turnverein Sarnen bestehen.

Art. 60 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 61 Statutenänderung

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder Reglemente können durch die MV mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen beschlossen werden. Vorübergehende, durch besondere Umstände veranlasste Ausnahmebestimmungen können durch Beschluss der MV auch ohne Statutenrevision eingeordnet werden.

Art. 62 Statutenrevision

Eine Totalrevision der Statuten und Reglemente können durch die MV mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 63 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 3. Juli 1975. Sie wurden an der MV vom 24. November 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes LU/OW/NW in Kraft.

Sarnen, ** DATUM**

Für den Turnverein Sarnen

Co-Präsident	Co-Präsident
Elon Ludwig	Swen Ziegler

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes ... anlässlich seiner Sitzung vom ... genehmigt.

Präsident*in	Sekretär*in
--------------	-------------